

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2022/11/23 140s97/15v, 110s10/16d, 130s45/22z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.2022

Norm

VbVG §3 Abs1

VbVG §3 Abs2

VbVG §3 Abs3

1. VbVG § 3 heute
2. VbVG § 3 gültig ab 01.01.2006

1. VbVG § 3 heute
2. VbVG § 3 gültig ab 01.01.2006

1. VbVG § 3 heute
2. VbVG § 3 gültig ab 01.01.2006

Rechtssatz

Eine Verbandsverantwortlichkeit begründende Straftat eines Entscheidungsträgers liegt nur dann vor, wenn dieser schon die Tat in Ausübung seiner Funktion begangen hat. Straftaten eines Entscheidungsträgers ohne Bezug zu seiner Stellung im Verband können daher keine Verantwortlichkeit nach § 3 Abs 2 VbVG, sondern allenfalls bei Wahrnehmung typischer Mitarbeiteraufgaben eine solche nach § 3 Abs 3 VbVG begründen. Eine Verbandsverantwortlichkeit begründende Straftat eines Entscheidungsträgers liegt nur dann vor, wenn dieser schon die Tat in Ausübung seiner Funktion begangen hat. Straftaten eines Entscheidungsträgers ohne Bezug zu seiner Stellung im Verband können daher keine Verantwortlichkeit nach Paragraph 3, Absatz 2, VbVG, sondern allenfalls bei Wahrnehmung typischer Mitarbeiteraufgaben eine solche nach Paragraph 3, Absatz 3, VbVG begründen.

Entscheidungstexte

- RS0130433">14 Os 97/15v
Entscheidungstext OGH 17.11.2015 14 Os 97/15v
- RS0130433">11 Os 10/16d
Entscheidungstext OGH 28.02.2017 11 Os 10/16d
- RS0130433">13 Os 45/22z
Entscheidungstext OGH 23.11.2022 13 Os 45/22z
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:RS0130433

Im RIS seit

18.01.2016

Zuletzt aktualisiert am

06.03.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at